



Mail an :

energiefachstelle@ktsh.ch

Energiefachstelle
des Kantons Schaffhausen
Frauengasse 24
8200 Schaffhausen

Altdorf, 14. August 2019

Vernehmlassung des Verbandes der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGSH) zur Revision 2019 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) - Einführung Mustervorschriften 2014 im Energiebereich

Stellungnahme des VGGSH

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kessler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 wurde der VGGSH zu einer Stellungnahme zur Revision 2019 des Baugesetzes - Einführung Mustervorschriften 2014 im Energiebereich, eingeladen. Wir bedanken uns für diese Einladung und nehmen zum Entwurf wie folgt Stellung.

Vorbemerkungen

Die «MuKE 2014» wurden am 9. Januar 2015 von der Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) verabschiedet. Sie bilden diejenigen Regelungen ab, zu denen die Kantone eine gemeinsame Haltung finden konnten. Die Module sollen möglichst unverändert übernommen werden, damit eine Harmonisierung zwischen den Kantonen erreicht wird. Dabei ist ein Verzicht auf einzelne Module in Abhängigkeit der spezifischen Verhältnisse möglich.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

Die Umsetzung der MuKE 2014 ist ein Schritt auf dem Weg, die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Auf internationaler Ebene wurde mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens der Weg zu einer Versorgung ohne fossile Energieträger aufgezeigt. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat im Jahr 2017 die Energiestrategie 2050 mit grosser Mehrheit angenommen. Aus den drei Säulen der Strategie – Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Ausstieg aus der Kernenergie – folgt Handlungsbedarf auf allen politischen Ebenen. Die Revision des Baugesetzes trägt dazu bei, die Ziele und Massnahmen umzusetzen, die der Kanton mit den «Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008-2017» sowie mit dem «Anschlusskonzept zur kantonalen Energiepolitik 2018-2030» festgelegt hat.

Wir begrüssen, dass der Kanton Schaffhausen mit dieser Revision die Grundlagen schafft, um die MuKE 2014 umzusetzen. Dabei ist positiv anzumerken, dass diverse in den MuKE vorgesehene Bestimmungen bereits im heutigen kantonalen Baugesetz oder in der kantonalen Energiehaushaltsverordnung enthalten sind. Angesichts der globalen Herausforderungen der Klimakrise und der übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen sind jedoch weitergehende Massnahmen notwendig.

Anmerkungen zum Vollzug:

Das pragmatische Vorgehen «SH-Light» mit einem vereinfachten Nachweis aber dafür mit erhöhten Anforderungen wird grundsätzlich begrüsst. Es ist allerdings sicherzustellen, dass stichprobenweise Kontrollen stattfinden (vgl. dazu Punkt C. nachfolgend).

Anmerkungen zu den einzelnen Modulen:

A. Basismodul (Modul 1)

Teil E (Eigenstromerzeugung bei Neubauten)

Art. 42a Abs. 1 und 1^{bis} (b. Anforderungen an Neubauten)

Der VGGSH begrüsst die neue Vorgabe, wonach Neubauten einen Teil ihrer benötigten Elektrizität selber erzeugen. Bei der geplanten Umsetzung könnte er sich allerdings vorstellen, statt der verlangten 10 W/m² Eigenstrom pro Energiebezugsfläche (EBF) deren 20 W/m² zu verlangen. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass so der Anteil des Eigenverbrauchs weiter erhöht werden könnte und die Mehrkosten für eine Solarstromanlage in Relation zum Neuwert eines Einfamilienhauses moderat sind.

Es stellt sich ausserdem die Frage, wer die Überprüfung der Leistung der neuen Eigenstromanlage vornimmt (Bauverwaltung oder externe Fachleute) und wer die Kosten dafür trägt.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zeltstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

Was ist, wenn beispielsweise ein Teil (Wintergarten) erst später realisiert werden soll, welche Fläche ist dann massgebend?

Teil F (erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz)

Art. 42n

Die Vorlage sieht vor, dass künftig 10 % der Wärme aus erneuerbaren Energien gewonnen oder eingespart werden müssen. Ausserdem soll dies nur für Bauten, welche einen sehr schlechten Dämmstandard (Erdöläquivalent-Verbrauch von ca. 18 l/m² beheizte Fläche) aufweisen, zur Anwendung kommen. Der VGGSH schlägt vor, den fossilen Verbrauch auf maximal 80 % zu senken, so dass bei einem Heizungsersatz 20 % des Bedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dies auch in Anlehnung an die heutige Regelung von Art. 42a Abs. 1 für Neubauten.

Auch diesbezüglich stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit bei der Überprüfung, zumal Öl- und Gasheizungen bis zu einer Leistung von 350 kW lediglich meldepflichtig sind. Das Einhalten der 10 bzw. 20 % müsste deshalb Bestandteil des elektronischen Heizungsgesuches des Kantons Schaffhausen werden.

Teil M (Vorbildfunktion öffentliche Hand)

Art. 3a Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

Die im Entwurf vorgesehene Anpassung von Art. 3a orientiert sich an der Energiehaushaltverordnung (EHV, § 16a), ist jedoch nicht deckungsgleich. Die Formulierungen sind entsprechend aufeinander abzustimmen.

B. Modul 3 Heizungen im Freien und Freiluftbäder

Diesbezüglich sieht die Vorlage keinen Anpassungsbedarf. Der VGGSH möchte darauf hinweisen, dass Art. 42j BauG von «ortsfesten Heizungen im Freien» spricht, während dem Art. 3.1 der MuKE Bestimmungen allgemeiner von «Heizungen im Freien» spricht. Es wäre zu begrüssen, wenn sich Art. 42j BauG auch auf mobile Heizungen (Heizpilze) beziehen würde (mit Ausnahmeregelungen für einmalige Einsätze).

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zeltstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

C. Modul 7 Ausführungsbestätigung

Der in der Vorlage verfasste Gedanke, den bürokratischen Aufwand durch Weglassen der Ausführungsbestätigung zu reduzieren, ist im Grundsatz zu begrüßen. Der VGGSH zweifelt allerdings an, ob sich das Weglassen in der Praxis positiv auswirkt. Die Bereitstellung der entsprechenden personellen Ressourcen mit den notwendigen Fachkenntnissen ist eine Herausforderung.

Wenn die Ausführungsbestätigungen wegfallen, müssen stichprobeweise Kontrollen stattfinden. Der Kanton soll deshalb zusammen mit den Gemeinden und den Energiefachleuten sicherstellen, dass diese Kontrollen durch Fachpersonal wahrgenommen werden und die notwendige fachliche Unterstützung besteht. Die Vorlage hingegen geht davon aus, dass die Kontrollen durch die Gemeinden stattfinden.

D. Modul 10 Energieplanung

Die Vorlage sieht bezüglich Modul 10 keinen Anpassungsbedarf. Der VGGSH ist der Ansicht, dass diesbezüglich in mehrerlei Hinsicht Handlungsbedarf besteht, da entsprechende Bestimmungen im kantonalen Baugesetz bisher fehlen. Neben den generellen Vorgaben zur kantonalen und kommunalen Energieplanung ist auch der Stellenwert der Energierichtpläne hervorzuheben.

Art. 10.4 Abs. 4 der MuKE n Bestimmungen sieht Folgendes vor:

4 Die kommunale Energieplanung unterliegt der Genehmigung der Regierung/des Staatsrates. Sie/Er prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Kantons und der Nachbargemeinden.

Eine Genehmigung des kommunalen Energierichtplanes durch die Regierung fehlt bislang. Es wäre wünschenswert, wenn der Regierungsrat die kommunale Energieplanung genehmigen würde. Dies hätte zur Folge, dass die Planung für die kantonalen Behörden ebenfalls verbindlich und die geforderte, gemeindeübergreifende Gesamtschau gewährleistet ist.

Bislang können Anschlussverpflichtungen an einen Wärmeverbund oder die Nutzung bestimmter erneuerbarer Energieträger gestützt auf Art. 18 Abs. 3 BauG nur in Quartierplänen grundeigentümergebunden festgesetzt werden. Es wäre wünschenswert, darüber hinaus die Möglichkeit zu schaffen, sowohl im Baubewilligungsverfahren als auch beim Heizungsersatz in bestehenden Gebäuden eine solche Anschlusspflicht, unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, verfügen zu können. Art. 10.4 Abs. 7 der MuKE n sieht denn diese Möglichkeit auch vor:

7 Wenn eine Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss Absatz 6 ausgeschiedene Gebiete versorgt, kann der Kanton oder die Gemeinde Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

Der VGGSH erachtet eine solche Regelung als sinnvoll und notwendig, damit ein Ausbau und wirtschaftlicher Betrieb von Wärmenetzen möglich ist.

Anmerkungen zu Änderungen im Baugesetz

Art 42f Sanierungspflicht

Bei einem tiefgreifenden Umbau soll eine allgemeine Sanierungspflicht eingeführt werden, ausserdem besteht eine allgemeine Sanierungspflicht innert 10 bzw. 15 Jahren.

Gilt diese allgemeine Sanierungspflicht auch ohne einen tiefgreifenden Umbau? Wenn ja, wer prüft, ob die Sanierung stattfindet, bzw. wer fordert die entsprechenden Eigentümer zur Sanierung innert dieser Frist auf?

Art 42n Frist zur Realisierung

Den Bauherren wird eine 2-jährige Frist gewährt, um die geplanten Massnahmen (Teil F) zu realisieren. Auch hier stellt sich wieder die Frage: wer prüft und in welchem Umfang.

Es soll die Möglichkeit geben, bei Härtefällen (hochbetagt oder mittellos) Ausnahmegewilligungen zu erteilen (Art. 51). So könnte beispielsweise die Umsetzung der Massnahme bis zum Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben werden.

Eine Ausnahmegewilligung (Art. 51) wird gewährt, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen. Hier stellt sich die Frage, ob die Umsetzung der Energievorschriften nicht ein öffentliches Interesse darstellt. Ferner ist fraglich, welches Verfahren dann angewendet werden muss: Ausnahmegewilligungen erteilt grundsätzlich nur der Kanton, müsste das Vorhaben also im Amtsblatt ausgeschrieben werden? Bisher werden reine Heizungsgesuche in einzelnen Gemeinden von der Bauverwaltung selbst bewilligt, Dies wäre dann aber nicht mehr möglich.

Falls die Massnahmen bis zum Verkauf aufgeschoben werden, muss man dies in Form eines Grundbucheintrages festhalten? Wer trägt dafür die Kosten? Aufgrund welcher Rechtsvorschriften? Wer prüft?

Anmerkungen zu Auswirkungen auf Gemeinden

Der Energienachweis wird immer im Rahmen des Baubewilligungsprozesses geprüft. Nun muss der Energienachweis immer auch bei einem reinen Heizungsersatz eingefordert werden, dies muss unbedingt ins elektronische Heizungsgesuch des Kantons integriert werden, wodurch erneut Kosten entstehen.

Insgesamt wird festgestellt, dass auf die Gemeinden ein deutlich höherer Aufwand zukommen wird.

Geschäftsstelle: Heid i Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zeltstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

VGGSH
Verband der Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Präsident	Geschäftsführerin
Hansruedi Schuler	Heidi Fuchs

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch